

Repetitorium: Allgemeines Verwaltungsrecht 9

Das Eingriffsrechtsverhältnis

Grundrechtseingriff und Gesetzesvorbehalt
Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
Eingriffe durch Abgaben

zur Einarbeitung und Vertiefung:

Peine KK, S. 44-50

Klausur: Peine, KK, S. 120.

Repetitorium: Allgemeines Verwaltungsrecht 9

Besprechungsfall

F ist Mitglied bei der Freiwilligen Feuerwehr. Während seine 10-jährige Dienstzeit zunächst beanstandungsfrei verlief, ist es in jüngster Zeit zu Auseinandersetzungen gekommen. Namentlich untersagte ihm sein Einsatzleiter im Rahmen eines Einsatzes, zur Warnung des Verkehrs ein Schild auf der Gegenfahrbahn aufzustellen. Wutentbrannt beleidigte F den Einsatzleiter als „Regelnazi“. Als bei der Weihnachtsfeier 2018 einige Jungfeuerwehrmänner ein Hakenkreuz an eine Tafel projizierten, erstellte F eine Fotomontage mit diesem Hakenkreuz und der ironischen Überschrift „Frohe Weihnachten von der Freiwilligen Feuerwehr“ und verteilte dies in Feuerwehruniform u.a. an den Bürgermeister.

Nachdem F ein klärendes Gespräch verweigert hat, entlässt der Feuerwehrkommandant ihn aus dem freiwilligen Feuerwehrdienst. Zur Begründung verweist er auf § 10 Abs. 2 S. 1 FeuerwehrG und führt aus, dass F für den Dienst in der Feuerwehr aufgrund seiner charakterlichen Mängel ungeeignet sei. Da ihm die notwendige Eignung fehle, sei er – K – hiernach verpflichtet, B aus dem Dienst zu entlassen.

1. Durfte K die Entlassung des F auf § 10 Abs. 2 S. 1 FeuerwehrG stützen?
2. Als K Bedenken an der Rechtmäßigkeit seines auf § 10 Abs. 2 S. 1 FeuerwehrG gestützten Bescheids kommen, will er während des laufenden Gerichtsverfahrens den Bescheid „aus der Welt schaffen“? Ist das möglich?
3. Könnte F erreichen, dass das Gericht die Rechtswidrigkeit des auf § 10 Abs. 2 S. 1 FeuerwehrG gestützten Bescheides dennoch feststellt?

Das Eingriffsrechtsverhältnis

Rechtsverhältnis, in welchem Rechtsfolgen gesetzt werden, welche Eingriffe in subjektive öffentliche Rechte bewirken können.

Eingriff; jede Verkürzung eines Rechts; also jede Handlung, durch welche die Ausübung oder Geltendmachung eines Rechts erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Insbes.: Grundrechtseingriffe

- Finalitätskriterium
- Unmittelbarkeitskriterium.

Folie IX/1

Der Gesetzesvorbehalt bei Eingriffen

Immer dann, wenn betroffenes Recht Grundrechts- oder Gesetzesrang hat (Eingriffsvorbehalt).

Rechtmäßigkeit des Eingriffs:

- Vereinbarkeit der Befugnisnorm mit höherrangigem Recht,
- Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen,
- Anordnung einer zulässigen Rechtsfolge,
- Richtige Ausübung von Ermessen (wenn zugelassen, § 40 VwVfG).

Folie IX/2

Prüfungsschema Eingriffsrechtsverhältnis

Bei Vorliegen eines Eingriffs in subj. öff. Recht

I. Gesetzesvorbehalt “durch oder aufgrund (förmlichen) Gesetzes”.

II. Vereinbarkeit der Eingriffsermächtigung mit höherrangigem Recht

III. Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen

IV. Zulässigkeit der Rechtsfolge

V. Gesetzesanwendung im Einzelfall,

(namentl: Ermessensprüfung (wo vorgeschrieben); Übermaß-, Willkürverbot).

(Folie IX/3)

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Kontrollerlaubnis, um bes. gefährliche Tätigkeit präventiv kontrollieren (nicht nur: verhindern) zu können. Es geht zentral um die Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG).

Voraussetzungen:

- grundrechtl. geschützte Tätigkeit (Beispiel: Beruf, Errichtung von Gebäuden auf planungsrechtl. dafür zugelassenen Grundstücken),
- generelles Verbot mit Erlaubnismöglichkeit im Einzelfall.

Rechtsfolgen:

- Genehmigungsversagung nur, wenn Grundrechtsschranke erfüllt.
- Bei fehlender Versagungsmöglichkeit: gebundener Genehmigungsanspruch, nicht nur Ermessen.
- Aber: Nebenbestimmungen möglich (SpezialGe, § 36 VwVfG).

Beispiele:

Baugenehmigung (§ 64 ff BauONRW);

Gewerberechtl. Genehmigungsvorbehalte (§§ 29 ff GewO).

Folie IX/4

Eingriff bei Begünstigung für Dritter?

Nur, wenn die Begünstigung des Einen zugleich eine Verkürzung des Rechts des Anderen darstellt.

- Bau-/Betriebsgenehmigung und Nachbar
- Vergabe einer knappen Ressource, wenn darauf ein Anspruch besteht (Studienplatz; Standplatz auf dem Jahrmarkt).

Nicht bei:

- Wettbewerbsverhältnissen (Subvention, Staatsauftrag an Dritte),
- Grundrechtl. nicht geschützten Positionen (Beamtenstelle).

(hier nur: Art. 3, 33 GG).

Folie IX/5

-

Eingriffe durch Geldleistungspflichten

Steuern: Geldleistungspflichten, die keine Gegenleistung für besondere Leistung des Staates darstellen (§ 3 Abs. 1 AO).

Beiträge: Geldleistung, die zur vollen oder teilweisen Deckung des Aufwandes einer öff. Einrichtung von denjenigen erhoben wird, denen die Einrichtung oder der Betrieb Vorteile erbringt (z.B. Erschließungsbeitrag, §§ 127 ff BauGB; Studienbeiträge; Rundfunkbeitrag; geregelt im KAG).

Gebühren: Geldleistungen, die für eine bes. Inanspruchnahme der Verw. von demjenigen erhoben wird, der die Inanspruchnahme veranlasst hat (Verwaltungs-, Benutzungsgebühr) (geregelt im LGebG, KAG).

Folie IX/6

Grundfragen des Gebührenrechts

Kostendeckung: Deckung des (gesamten) Verwaltungsaufwandes durch gesamtes Gebührenaufkommen

Äquivalenzprinzip: Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung

Soziale Gebührenstaffelung zulässig bei

- Relevanz der Gebühr für Verwirklichung wesentlicher Rechte des Einzelnen bzw. besondere Sozialstaatsaffinität,
- Gesetzlicher Ermächtigung,
- Willkürfreier Gebührenbemessung,
- Wahrung des Kostendeckungsprinzips

(BVerfGE 97, 332, 346 ff - Beispiel: Kindergartengebühr ja, Friedhofsgebühr nein.

Folie IX/7

Vollstreckungsverfahren

1. gestrecktes Verfahren (§§ 55 ff VwVG)

- Vollstreckungstitel: VA (§ 55 Abs. 1 S. 1 VwVG für and. Handlungen als Geldleistungen; dto.: § 6 Abs. 1 Nr. 1 VwVG für Geldleistungen) – o. Titel: Vollstreckung nur durch Gericht! Klageform: Leistungsklage (auch der Beh.).
- tatsächl. Voraussetzung der Vollstreckung: VA muss einen vollstreckbaren Inhalt haben (§ 55 Abs. 1 VwVG): Ge-, Verbotsverfügung. – Problem: Verkehrsschild.
- Vollstreckbarkeit des Titels: § 55 Abs. 1 S. 1 VwVG: bei Unanfechtbarkeit oder bei fehlender aufschiebender Wirkung des Rechtsbehelfs (§ 80 VwGO; insbes. Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

2. Alt.: Sofortvollzug

Folie IX/8

Vollstreckungsverfahren

Androhung: (§§ 63 VwVG) - kann mit AnO verbunden werden (§ 63 Abs. 2); "möglichst" Schriftform (Abs. 1); Bekanntgabe: Zustellung: § 63 Abs. 6 VwVG. - Inhalt: Angabe "bestimmten" Zwangsmittels. - "Erzwingungsfrist" (§ ' 63 Abs. 1 S. 2 VwVG) - bei Ersatzvornahme: Kostenvoranschlag (§ 63 Abs. 4 VwVG). - Sinn und Zweck: Soll Betroffenenem Höhe der auf ihn zukommenden finanz. Belastung vor Augen führen; und ihn dadurch zur Vornahme der Handlung veranlassen. - Problem: Überschreitung des Voranschlages: BVerwG, DöV 1984, 887: Amtshaftung nach § 839 BGB.

Festsetzung (§ 64 VwVG) - Feststellung der Anwendbarkeit des Zwangsmittels; nur: Innenwirkung oder auch Außenwirkung?.

Anwendung des Zwangsmittels: Rechtscharakter: Realakt oder VA? (BVerwGE 25, 161, 164 f: Schwabinger Krawalle).

weitere Folge der Anwendung:

Kostenerstattungsanspruch: § ' 20 Abs. Abs. 2 Nr. 7, 8 VOVwVG iVm §§ 77, 59 Abs. 1 VwVG.

§ 9 FeuerwehrG

¹Der Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren ist ehrenamtlich. ²In die Freiwillige Feuerwehr dürfen nur körperlich und geistig geeignete Bewerber aufgenommen werden. ³Diese müssen über die für den Feuerwehrdienst erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

§ 10 FeuerwehrG

(1) ¹Die Bewerber für den ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten aufgenommen. ²Bei der Entscheidung über die Aufnahme hat der Feuerwehrkommandant den Personalbedarf der Freiwilligen Feuerwehren und die Eignung des Bewerbers zu berücksichtigen. ³Der Feuerwehrkommandant kann ein ärztliches Gutachten verlangen. ⁴Fehlt einem Bewerber die Eignung für den Einsatzdienst, kann ihn der Kommandant mit der Maßgabe aufnehmen, dass sich sein Dienst auf bestimmte, seiner Eignung entsprechende Aufgaben der Feuerwehr beschränkt.

(2) ¹Der Feuerwehrkommandant muss einen Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren hat, in entsprechendem Umfang vom Feuerwehrdienst entbinden. ²Er kann einen Feuerwehrdienstleistenden, der seine Dienstpflichten gröblich verletzt, vom Feuerwehrdienst ausschließen.

§ 11 FeuerwehrG

Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, dürfen keinen aktiven Feuerwehrdienst mehr leisten. Diese treten in die Ehrenabteilung über.

Folie IX/10